

Übersicht: Regelungen der Länder zum § 47 Abs. 1b AsylG

Bundesland	Regelung	eingeführt durch	in Kraft seit
Bayern	Art. 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz Personen im Sinn des Art. 1 sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes vom 05.05.2017	01.01.2018
Nordrhein-Westfalen	§ 1 AG AsylG Ausländer im Sinne von § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahmestelle zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.	Ausführungsgesetz zum § 47 Abs. 1b AsylG vom 12.12.2018	19.12.2018
Sachsen	Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung § 1 Staatenbezogene Wohnpflichtverlängerung Ausländer sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn sie aus den in der Anlage aufgeführten Staaten stammen. § 2 Wohnpflichtverlängerung bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag nach § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 dieser Verordnung verpflichtet sind, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind, wenn ihr Asylantrag durch die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, verpflichtet, bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. § 3 Grenzen der Wohnpflichtverlängerung Die Verpflichtung nach den §§ 1 und 2 gilt für längstens 24 Monate. Minderjährige mit ihren Eltern sind von der Verpflichtung ausgenommen.	Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmengesetzes vom 11.12.2018 (Verordnungsermächtigung); Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung vom 03.05.2019	21.12.2018; 01.06.2019
Sachsen-Anhalt	§ 1a AufnahmeG Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung (1) Auf der Grundlage von § 47 Abs. 1b des Asylgesetzes sind Ausländerinnen und Ausländer abweichend von § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 18 Monate, zu wohnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Fälle nach § 47 Abs. 1a des Asylgesetzes. (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für: 1. Familien und sonstige Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern sowie allein reisende Frauen, 2. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, 3. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen sowie Personen, die verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören. (3) Von Absatz 1 Satz 1 erfasste Ausländerinnen und Ausländer können vor Ablauf von 18 Monaten insbesondere dann aus der Aufnahmeeinrichtung verteilt und zugewiesen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazität der Aufnahmeeinrichtung, bei besonderen Migrationslagen oder in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich ist.	Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes vom 14.02.2019	23.02.2019